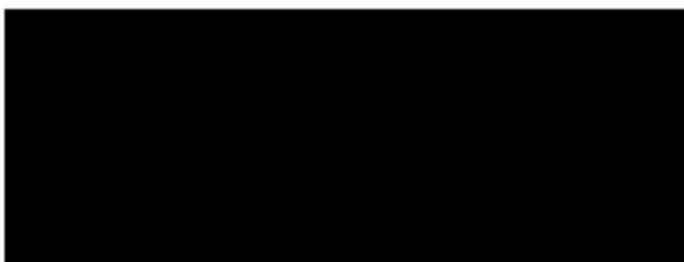




Bundesrechnungshof • Postfach 12 06 03 • 53048 Bonn



Postadresse

Postfach 12 06 03

53048 Bonn

Hausadresse

Adenauerallee 81

53113 Bonn

Telefon 0228 99 721-0

Telefax 0228 99 721-29 90

Internet

www.bundesrechnungshof.de

E-Mail

poststelle@brh.bund.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
15.12.2012

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
Pr/Presse – 05 20 35 02 – 24/2012

Durchwahl Bonn, den
1037 03.05.2013

Auskunftsersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihre Anfrage vom 15.12.2012 nach Prüfberichten des Bundesrechnungshofes und Stellungnahmen zu Arbeitsgelegenheiten nach § 16 SGB II

Meine Schreiben vom 08.01.2013 und 18.01.2013

Ihre E-Mails vom 10.01.2013, 16.01.2013, 27.01.2013 und 19.03.2013

Sehr geehrte



in meinem Schreiben vom 18.01.2013 bat ich Sie um Mitteilung, ob Sie mit der Unkenntlichmachung von Daten mit Drittbezug, z. B. personenbezogener Daten nach § 5 IFG und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nach § 6 IFG, einverstanden sind, um ein ansonsten erforderliches Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 IFG zu vermeiden.

Mit Nachricht vom 27. Januar 2013 erklärten Sie sich mit einer solchen Unkenntlichmachung einverstanden.

Zudem baten Sie um die Übersendung aller von Ihrer Anfrage betroffenen Berichte und Schriftwechsel, soweit diese kostenfrei zur Verfügung gestellt werden können.

Ebenso baten Sie um die vollständige Auflistung aller von Ihrer Anfrage betroffenen Prüfberichte, Schriftwechsel und Schriftstücke.

Anliegend erhalten Sie daher die Kopien von zwei Berichten, die der Bundesrechnungshof nach § 88 Absatz 2 BHO erstellt hat (Bericht vom 19.05.2006, Az. VI 6/VI 2 – 2006 – 1219

und Bericht vom 29.04.2008, Az. VI 6/VI 2/VI 3 - 208004). Die Überlassung dieser Kopien stellt eine kostenfreie Auskunft nach § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG dar.

Ebenfalls erhalten Sie die nachfolgende Auflistung der Prüfungsmitteilungen des Bundesrechnungshofes an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

1. Mitteilung über die Prüfung der Arbeitsgelegenheiten gemäß § 16 Abs. 3 SGB II (öffentliche Arbeitsgelegenheiten nach dem Mehraufwandprinzip) vom 03.04.2006, Az. VI 6 – 2005 - 0977
2. Mitteilung über die Prüfung der wirtschaftlichen und zielgerichteten Durchführung und der Erfolgsbeobachtung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II vom 21.11.2007, Az. VI 6 – 2006 - 1133
3. Mitteilung über die Prüfung der Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante und der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Rechtskreis des SGB II – Hauptteil - vom 23.05.2008, Az. VI 6 – 2007 - 0932
4. Mitteilung über die Prüfung der Arbeitsgelegenheiten und Leistungen zur Beschäftigungsförderung (§§ 16d und 16e SGBII) vom 10.08.2010, Az. VI 6 – 2009 - 0740
5. Mitteilung über die Prüfung der Arbeitsgelegenheiten und Leistungen zur Beschäftigungsförderung (§§ 16d und 16e SGBII) – Teilbericht 1 - vom 10.08.2010, Az. VI 6 – 2009 - 0740
6. Mitteilung über die Prüfung der Arbeitsgelegenheiten und Leistungen zur Beschäftigungsförderung (§§ 16d und 16e SGBII) – Teilbericht 2 - vom 10.08.2010, Az. VI 6 – 2009 – 0740.

Auch diese Auflistung stellt eine kostenfreie einfache Auskunft nach § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG dar.

Eine darüber hinausgehende Aufstellung aller Schriftstücke und Schriftwechsel wäre aufgrund der Vielzahl der in Betracht kommenden Dokumente mit einem erhöhten personellen Aufwand verbunden, der nicht mehr kostenfrei erfolgen könnte.

Ebenso würde die Überlassung einzelner der oben unter 1. bis 6. genannten Prüfungsmitteilungen einen erhöhten Verwaltungsaufwand verursachen. Nach dem IFG ist die informationspflichtige Stelle dazu verpflichtet zu überprüfen, ob die herauszugebenden Unterlagen schützenswerte Daten Dritter, d.h. insbesondere personenbezogene Daten nach § 5 IFG und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nach § 6 IFG enthalten und diese ggf. unkenntlich zu ma-

chen. Der dadurch entstehende Verwaltungsaufwand ist gebührenpflichtig (vgl. Teil A Nr. 2.2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Eine weitergehende kostenfreie Gewährung von Informationen ist somit nicht möglich. Falls Sie jedoch auch mit einer kostenpflichtigen Gewährung von Informationen einverstanden sein sollten, bitte ich Sie, mir dies mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Christian Raffauf

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden (§ 9 Absatz 4 IFG). Der Widerspruch ist beim Bundesrechnungshof, Adenauerallee 81, 53113 Bonn, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.